



**Begründung:**

Die Stadt Emden hat am 15. November 1971 die „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden“ erlassen, die zuletzt mit der 16. Änderungsverordnung am 03.02.2015 mit Wirkung zum 02.03.2015 geändert wurde.

Mit Schreiben vom 05.09.2018 – hier eingegangen am 11.09.2018 – beantragte der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V., Bezirksgruppe Aurich-Ostfriesland, namens und im Auftrag der verbandsangehörigen Emdener Taxenunternehmen die Änderung der o.g. Verordnung. Im Rahmen des Antragsverfahrens wurde durch den Fachdienst Straßenverkehr ein entsprechendes Anhörungsverfahren gestartet. Außerdem wurde der Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice in seiner Sitzung am 26.11.2018 über den Antragseingang informiert (sh. Vorlage 17/0949).

Der GVN e.V. beantragt namens und im Auftrag der verbandsangehörigen Emdener Taxenunternehmen die Änderung der o.a. Verordnung wie folgt:

**§ 2 Abs. 4**

## 1. Tarif I (PKW)

- a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 47,62 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,10 € pro Kilometer.
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,20 € pro Kilometer.

## 2. Tarif II (Großraum)

- a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,50 € pro Kilometer.
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 38,46 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,60 € pro Kilometer.

**§ 2 Abs. 5**

Wartezeiten sind mit 0,10 € je 10,29 Sekunden – das entspricht 35,00 € pro Stunde – zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.

Alle anderen bisherigen Entgelte und Zuschläge im § 2 Abs. 3 und 4 sollen unverändert bleiben.

Begründet wird der Antrag auf Erhöhung der Beförderungsentgelte vom Gesamtverband mit dem zum 01.01.19 in Kraft tretenden gesetzlichen Mindestlohn von 9,19 € sowie den gestiegenen Kraftstoffkosten. Um ab dem 01.01.2019 den gesetzlichen Mindestlohn an die Mitarbeiter zahlen zu können, ist eine deutliche Anhebung der Entgelte erforderlich.

Darüber hinaus beantragt der Gesamtverband eine Ergänzung des § 2 Abs. 6 der Verordnung.

Danach sollen die Zuschläge um einen weiteren Zuschlag für die Beförderung einer Person in einem nicht umsetzbaren Rollstuhl in Höhe von 10,00 € erweitert werden.

Dieser Zuschlag sollte aus Sicht der Verwaltung nicht aufgenommen werden. Folgende Punkte sprechen gegen eine Einführung eines solchen Zuschlages:

1. Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen haben je nach Grad der Behinderung einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Dafür können entsprechende Wertmarken nach dem SGB IX bei den Versorgungsämtern beantragt werden. Somit ist es Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen möglich, Ziele innerhalb eines umrissenen Gebietes mobil zu erreichen. Die Erhebung eines Zuschlages bei der Beförderung mit einem Taxi würde diesen Personenkreis a) diskriminieren und b) zusätzlich finanziell belasten.
2. Taxiunternehmen haben keine Verpflichtung, sich ein Spezialfahrzeug anzuschaffen. Sollte ein Mensch mit entsprechender Teilhabebeeinträchtigung nicht den ÖPNV in Anspruch nehmen wollen, so könnte auch ein Mietwagen geordert werden. Die Preise für Mietwagen sind frei verhandelbar.
3. Die größte Anzahl an Fahrten mit einem rollstuhlgerechten Fahrzeug sind Krankentransporte, deren Kosten von den Krankenkassen erstattet werden. Nur ein kleiner Teil sind „freie“ Fahrten.
4. Im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung zwischen einem Emdener Taxiunternehmen und dem Fachdienst Sozialhilfe wird für eine Fahrt mit einem Taxi für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen (konkret: Rollstuhlbeförderungen) ein Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro gewährt. Die Leistungsgewährung durch den Fachdienst Sozialhilfe erfolgt für Anspruchsberechtigte nach § 53 SGB XII.

Gleichlautende Anträge wurden ebenfalls bei den LK Aurich, Leer, Wittmund und Friesland bzw. der Stadt Wilhelmshaven gestellt. Die (ost-)friesischen Gebietskörperschaften haben sich bislang hinsichtlich der Tarifstruktur immer geeinigt. So wurde die beantragte Erhöhung der Beförderungsentgelte auch in den Landkreisen Wittmund und Friesland sowie der Stadt Wilhelmshaven unterstützt und bereits durch die politischen Gremien beschlossen.

Der Landkreis Leer hat sich bislang noch nicht zu der beantragten Tarifierhöhung positioniert, da es bereits jetzt unterschiedliche Tarife im Landkreis Leer und im angrenzenden Landkreis Emsland gibt und dies zu Einnahmeverlusten bei den Taxiunternehmen in Leer geführt hat. Zum Zeitpunkt dieser Vorlagenerstellung war noch nicht klar, wie sich der Landkreis Leer entscheiden wird. Der Landkreis Aurich hat signalisiert, sich an der Entscheidung des Landkreises Leer zu orientieren.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits drei der sechs angeschriebenen Gebietskörperschaften dem Antrag des GVN hinsichtlich der KM-Pauschale zugestimmt haben, schlägt die Verwaltung vor, diesem Teil des Antrages ebenfalls zuzustimmen, was aber mglw. zur Folge haben kann, dass es zukünftig zwischen den Landkreisen Leer und Aurich sowie der Stadt Emden unterschiedliche Beförderungsentgelte für Taxen geben kann.

Der Antrag auf Einführung eines Zuschlages für die Beförderung in einem nicht umsetzbaren Rollstuhl wird von allen Gebietskörperschaften einheitlich abgelehnt.

Die 17. Änderungsverordnung ist im nächstmöglichen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ zu veröffentlichen. Aus eichentechnischen Gründen sollen zwischen der Veröffentlichung und dem Inkraft-Treten **sechs Wochen** liegen.

Inkrafttreten soll die 17. Änderungsverordnung daher zum 01. Mai 2019.

***Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage wurde die aktuelle Fassung der Ermächtigungsgrundlage berücksichtigt.***

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.

**Anlagen:**

17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15.11.1971 in der Fassung vom 26.06.2013